Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1110

18. 10. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2725/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [1]), werden für eine Reihe von Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg eingebaut, oder zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder in Flugzeuge oder Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet zu werden, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs je nach Fall ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Aussetzungen, die für Erzeugnisse zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg vorgesehen sind, enden erst am 31. Dezember 1974. Aus zolltechnischen Gründen ist es jedoch angebracht, an der derzeitigen Liste einige Änderungen vorzunehmen.

Die Aussetzungen, die für Erzeugnisse zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg vorgesehen sind, enden am 31. Dezember 1973. Insoweit die betreffenden Flugzeuge nicht in der Gemeinschaft hergestellt wurden oder, sofern sie zwar in der Gemeinschaft hergestellt wurden, jedoch für ihren Bau eine relativ große Menge von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen nötig war, sollte unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapazitäten der gemeinschaftlichen Flugzeugindustrie den Haltern dieser Flugzeuge die Möglichkeit geboten werden, sich mit diesen Erzeugnissen unter vollständiger Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu versorgen. In den übrigen Fällen ist es angebracht, diese Möglichkeit auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu begrenzen, um der Entwicklung der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer Zulieferindustrien nicht entgegenzuwirken.

Auch die Aussetzungen für Erzeugnisse zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich enden am 31. Dezember 1973. Es dürfte möglich sein, diese Maßnahmen vorbehaltlich einiger Änderungen beizubehalten.

Es muß eingeplant werden, daß die künftigen zolltariflichen Maßnahmen betreffend aus Drittländern eingeführte Waren für den Bau, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen der Entwicklung der technischen Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer Zulieferindustrien angepaßt werden müssen. Eine derartige Anpassung kann eine Überprüfung der geltenden Maßnahmen zu einem relativ naheliegenden Zeitpunkt bedingen. Daher ist die Geltungsdauer der Bestimmungen dieser Verordnung auf ein Jahr zu beschränken.

Zur Förderung der Industrien, die Flugzeugausrüstungen herstellen, ist vorgesehen, daß die Aussetzungsmaßnahmen für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse für den Bau, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen ebenfalls für die zur Herstellung dieser Erzeugnisse erforderlichen Teile gelten müssen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 39

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es wünschenswert, daß alle ab 1. Januar 1974 geltenden Aussetzungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die zum Bau, zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefaßt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg derjenigen Typen verwendet zu werden, deren Herstellungsprogramm am 1. Januar 1973 schon über das Stadium der ersten Versuchsflüge hinaus durchgeführt worden ist, werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in der Spalte 3 dieses Anhangs genannten Höhe ausgesetzt.

Diese Bestimmungen gelten auch für entsprechende Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung für die Herstellung von Flugzeugteilen verwendet zu werden, welche ihrerseits für den Bau der genannten Flugzeuge erforderlich sind.

Artikel 2

1. Sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden, so werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in dem Anhang II zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse

   a) vollständig ausgesetzt für Erzeugnisse, bei denen je nach der Gruppe, zu der die betreffenden Flugzeuge gehören, in der Spalte 3 oder 4 dieses Anhangs der Buchstabe A angegeben wird;

   b) bis zu der angegebenen Höhe ausgesetzt für Erzeugnisse, bei denen in der Spalte 4 dieses Anhangs ein Zollsatz angegeben wird.

2. Jedoch sind die Bestimmungen des Absatzes 1 auf Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15, 90.14, 90.28 und 90.29 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen, zu deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 erstmals zugelassen wurden.

Artikel 3

1. Sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die unter zollamtliche Überwachung zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet werden sollen, werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die in dem Anhang III zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in der Spalte 3 dieses Anhangs angegebenen Höhe ausgesetzt.

2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten für Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15 und 90.14 des Gemeinsamen Zoltarifs jedoch nur insoweit, als es sich bei den Flugzeugen und Hubschraubern, für deren Instandhaltung und Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 erstmals zugelassen wurden.

Artikel 4

Die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die gemäß dieser Verordnung für Erzeugnisse zum Bau, zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen gewährt wird, gilt für den gleichen Zeitraum und zu den gleichen Bedingungen auch für die zur Herstellung dieser Erzeugnisse erforderlichen Teile.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 17. Oktober 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Lu 4/73:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. September 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang I

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	vollständige Aussetzung
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete; Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl, Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl	vollständige Aussetzung
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
	K. Titan:	
	ex II. verarbeitet:	
	— Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie	4 %
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	vollständige Aussetzung
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:	
	— Hohlniete	vollständige Aussetzung
ex 84.07	Andere hydraulische Kraftmaschinen	vollständige Aussetzung
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:	
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	vollständige Aussetzung
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):	
	B. andere Pumpen:	
	II. andere	vollständige Aussetzung
	ex III. Teile von Pumpen des Absatzes B II	vollständige Aussetzung
84.11	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen, Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen	
	A. Pumpen und Kompressoren:	
	III. andere	vollständige Aussetzung
	ex IV. Teile von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A III	vollständige Aussetzung
	C. Ventilatoren und dergleichen	vollständige Aussetzung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:	
	C. Wärmeaustauscher	vollständige Aussetzung
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
	D. andere Maschinen und Apparate:	
	ex II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
	— Apparate zum Filtrieren von Flüssigkeiten	vollständige Aussetzung
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex E. andere:	
	— Luftbefeuchter und Luftentfeuchter	vollständige Aussetzung
	— Scheibenwischer	vollständige Aussetzung
	— Teile der in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	vollständige Aussetzung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:	
	A. Druckminderventile	vollständige Aussetzung
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:	
	— Wellen und Kurbeln, Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen, für Motoren	vollständige Aussetzung
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- und Rückstromschalter:	
	ex A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter:	
	— Anlasser für Motoren	vollständige Aussetzung
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funktsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funktsprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:	
	II. Sende-Empfangsgeräte	8 %
	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Rundfunk- und Fernsehgeräte	8 %
85.15	B. andere Geräte	8 %
	C. Teile:	
	II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	8 %
	III. andere	8 %
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:	
	ex B. andere:	
	— Aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	vollständige Aussetzung
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:	
	ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:	
	— Sitzmöbel, ihrer Beschaffenheit nach für die Mannschaft bestimmt	vollständige Aussetzung
	— Teile davon	vollständige Aussetzung

Anhang II

Zolltarifliche Behandlung einiger Erzeugnisse, die zur Verwendung bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind.

Hinweis zum Verständnis der nachfolgenden Aufstellung:

Es gehören:

a) in die Gruppe A Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, mit Ausnahme der unter dem nachstehenden Buchstaben b aufgeführten Flugzeuge;

b) in die Gruppe B Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, die in der Gemeinschaft hergestellt und in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstmals nach dem 1. Januar 1974 zugelassen wurden, sowie Flugzeuge der nachstehenden Typen: Bristol 170, De Havilland Comet, Hawker Siddeley Trident, VC 10, VC 10 Super, Vickers Viscount und Vickers Vanguard.

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
ex 38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte der Tarifnummer 84.21 dieser Liste	A	—
ex 39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polysiobuthylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):		
ex 39.02	C. andere:		
	I. Polyäthylen:		
	b) in anderen Formen	A	A
	ex IV. Polypropylen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 c oder d zu Kapitel 39	A	A
	VII. Polyvinylchlorid:		
	b) in anderen Formen	A	A
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:		
	b) in anderen Formen	A	A
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:		
	E. aus anderen Stoffen:		
	ex II. andere:		
	— Waren zu technischen Zwecken und Zellenteile	A	A
40.09	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk	A	A
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:		
40.11	ex B. andere:		
	— Flugzeugreifen der folgenden Typen:		
	15.00 x 16 – 14 Lagen	A	—
	56.00 x 16 – 7 – 32 Lagen	A	—

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
40.14	Andere Weichkautschukwaren:		
	ex B. andere:		
	— Waren zu technischen Zwecken	A	—
68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:		
	B. Waren aus Asbest:		
	III. andere	A	—
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	A	—
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex B. andere:		
	— Filter, Rondelle und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit	A	—
ex 73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19:		
	— Gebrauchsfertige Rohre zur Verwendung als hydraulische Leitungen oder Leitungen für Brennstoffe oder Schmierstoffe	A	—
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	A	A
ex 73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:		
	— Kabel aus Stahl für Flugsteuerungen, gebrauchsfertig	A	A
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl	A	A
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl	A	—
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
	ex B. andere:		
	— Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	A	—
	— Hilfsvorrichtungen zum Verstauen von Waren	A	—

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv:		
	— Mit besonderer Fabrikationsnummer versehene Profile	A	—
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:		
	— Mit besonderer Fabrikationsnummer versehene Bleche	A	—
ex 76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium:		
	— Gebrauchsfertige Rohre zur Verwendung als hydraulische Leitungen oder Leitungen für Brenn- oder Schmierstoffe	A	—
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstükke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium	A	—
76.16	Andere Waren aus Aluminium:		
	C. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben und Federringscheiben) (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben)	A	—
	ex D. andere:		
	— Rohrschellen, Klemmschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	A	—
	— Hilfsvorrichtungen zum Verstauen von Waren	A	—
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:		
	K. Titan:		
	ex II. verarbeitet:		
	— Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, den US-Normen entsprechend	A	4 %
ex 83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer):		
	— Beschläge, automatische Türschließer und Scharniere aller Art	A	A
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	A	A

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:		
	— Hohlniete	A	A
	— Zweispitzniete	A	—
ex 84.07	Andere hydraulische Kraftmaschinen	A	A
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:		
	B. Gasturbinen:		
	II. andere	A	—
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	A	A
	D. Teile:		
	ex II. andere:		
	— von Gasturbinen des Absatzes von B II	A	—
	— von anderen Motoren und Kraftmaschinen des Absatzes C	A	A
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):		
	B. andere Pumpen		
	I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar und mehr	A	—
	II. andere	A	A
	III. Teile:		
	— von Pumpen des Absatzes B. I	A	—
	— von Pumpen des Absatzes B. II	A	A
84.11	Luftpumpen einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren u. dergleichen		
	A. Pumpen und Kompressoren:		
	II. Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als 10^{-2} Torr; Radial- und Axial-Turbokompressoren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Lifermenge von mehr als 3000 m^3/min.; oszillierende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2000 kg	A	—
	III. andere	A	A
	ex IV. Teile:		
	— von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A. II	A	—
	— von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A. III	A	A
	C. Ventilatoren und dergleichen	A	A

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		
	A. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	A	—
	ex B. andere:		
	— Kompressionskältemaschineneinrichtungen, ihrer Beschaffenheit nach zur Kühlung der Luft in Luftfahrzeugen bestimmt	A	—
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate, nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:		
	C. Wärmeaustauscher	A	A
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
	D. andere Maschinen und Apparate:		
	ex II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:		
	— von Flüssigkeiten	A	A
	— von Gasen	A	—
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen		
	— Feuerlöscher, zum festen Einbau in Flugzeuge	A	—
	— Teile hiervon	A	—
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23:		
	ex D. andere:		
	— Hebezeuge	A	—
	— Teile von Hebezeugen	A	—
ex 84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
	— Rechner als Bestandteile von Navigationsinstrumenten, -apparaten und -geräten der Nr. 90.28, die ausschließlich zur Durchführung der für diese Instrumente, Apparate oder Geräte charakteristischen Berechnungen verwendet werden	A	—
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummern 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt:		
	ex C. andere:		
	– von Rechnern der Nr. ex 84.53 dieser Liste	A	—
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex E. andere:		
	— Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate	A	A
	— Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und Servo-Vorrichtungen	A	—
	— Scheibenwischer	A	A
	— Teile:		
	— von Anlassern für Motoren, Apparaten zum Einstellen der Flugzeugpropeller und von Servo-Vorrichtungen	A	—
	— für die übrigen hier genannten Geräte	A	A
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter		
	A. Druckminderventile	A	A
	B. andere	A	A
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)	A	—
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:		
	— Wellen für Motoren	A	A
	— andere	A	—
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen	A	—

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	A	—
85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstindustionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter)	A	—
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtmagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe	A	A
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- und Rückstromschalter		
	A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter:		
	— Anlasser für Flugzeugmotoren	A	A
	— andere	A	—
	B. Magnetzünder, einschließlich Lichtmagnetzünder	A	—
	C. Glühkerzen	A	—
	D. andere	A	—
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwekken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnummer 85.24:		
	ex B. Elektrische Geräte zum Beheizen von Propellerflugzeugen sowie deren Tragflächen	A	—
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	A	—
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:		
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- und Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabe kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:		

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
	I. Sendegeräte	8 %[1]	—
	II. Sende-Empfangsgeräte	8 %[1]	A[1]
85.15	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert (ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen)	8 %[1]	A[1]
	B. andere Geräte	8 %[1]	A[1]
	ex. C. Teile:		
	— für Sendegeräte des Absatzes A. I	8 %[1]	—
	— für die anderen vorstehend genannten Geräte	8 %[1]	A[1]
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)	A	A
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	A	—
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	A	—
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung, Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen:		
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung	A	—
	ex B. andere:		
	– Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen	A	—
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathoden-Strahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:		
	A. Röhren	A	—
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	A	—
	C. Gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	A	—

[1]) Die Gewährung der Aussetzung wird davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Erzeugnisse zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen solcher Typen verwendet werden, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Male zugelasesn wurden.

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	ex C. andere:		
	— Druckanzeigegeräte für Motoren	A	—
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:		
	— Gebrauchsfertige elektrische Kabel in Form von Kabelbäumen	A	—
85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	A	—
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):		
	B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert	A	
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:		
	A. Kompasse	A [1]	—
	ex B. andere:		
	— aeronautische und meteorologische Instrumente, Apparate und Geräte; Entfernungsmesser	A [1]	A [1]
ex 90.18	Apparate und Geräte für Mecanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken):		
	— Sauerstoffmasken; Atemgeräte für Besatzung und Reisende in Flugzeugen	A	—
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- und Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14	A	—
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren	A [1]	—

[1]) Die Gewährung der Aussetzung wird davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Erzeugnisse zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen solcher Typen verwendet werden, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Male zugelassen wurden.

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Luftfahrzeuge Gruppe A	Luftfahrzeuge Gruppe B
1	2	3	4
ex 90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifnummern 90.24 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können	A [1]	—
ex 91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren):		—
	— Zeitauslöser mit Uhrwerk zur Verwendung in automatischen Systemen	A	—
91.11	Andere Uhrenteile:		
	ex F. andere:		
	— von Geräten der Nr. ex 91.06 dieser Liste	A	—
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:		
	A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte:		
	ex I. Geräte zur Aufnahme der Gespräche der Besatzung	A	A
ex 92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11 ex A. I dieser Liste	A	A
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:		
	ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:		
	— Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	A	A
	— Teile davon	A	A

[1]) Die Gewährung der Aussetzung wird davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Erzeugnisse zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen solcher Typen verwendet werden, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Male zugelassen wurden.

Anhang III

Liste der unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs zugelassenen Waren, die zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis zu einschließlich 15 000 kg bestimmt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstükke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	vollständige Aussetzung
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben aus Stahl)	vollständige Aussetzung
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
	K. Titan:	
	ex II. verarbeitet:	
	— Bolzen, Muttern, Schrauben, Nieten und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, den US-Normen entsprechend	4 %
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	vollständige Aussetzung
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete aus unedlen Metallen:	
	— Hohlniete	vollständige Aussetzung
ex 84.07	Andere hydrauliche Kraftmaschinen	vollständige Aussetzung
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:	
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	vollständige Aussetzung
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):	
	B. andere Pumpen:	
	II. andere	vollständige Aussetzung
	ex III. Teile für Pumpen des Absatzes B. II	vollständige Aussetzung
84.11	Luftpumpen einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:	
	A. Pumpen und Kompressoren:	
	III. andere	vollständige Aussetzung
	ex IV. Teile von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A. III	vollständige Aussetzung

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	C. Ventilatoren und dergleichen	vollständige Aussetzung
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate, nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:	
	C. Wärmeaustauscher	vollständige Aussetzung
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:	
	D. andere Maschinen und Apparate:	
	ex II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüsigkeiten oder Gasen:	
	— Apparate zum Filtrieren von Flüsigkeiten	vollständige Aussetzung
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex E. andere:	
	— Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate	vollständige Aussetzung
	— Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und Servo-Vorrichtungen	vollständige Aussetzung
	— Scheibenwischer	vollständige Aussetzung
	— Teile der in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	vollständige Aussetzung
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:	
	A. Druckminderventile	vollständige Aussetzung
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen:	
	— Wellen und Kurbeln, Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen für Motoren	vollständige Aussetzung
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	ex A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter:	
	— Anlasser für Motoren	Aussetzung vollständige
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:	
	A. Sende- und Empfangsgeräte, für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:	
	II. Sende-Empfangsgeräte	8 % [1]
	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert (ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen)	8 % [1]
	B. andere Geräte:	8 % [1]
	C. Teile:	
	II. Aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	8 % [1]
	III. andere	8 % [1]
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:	
	ex B. andere:	
	— aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	vollständige Aussetzung [1]
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon:	
	ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt:	
	— Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	vollständige Aussetzung
	— Teile davon	vollständige Aussetzung

[1]) Die Gewährung der Aussetzung wird davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Erzeugnisse zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen solcher Typen verwendet werden, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Male zugelassen wurden.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2725/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [1]), hat die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs je nach Fall vollständig oder teilweise für bestimmte Erzeugnisse ausgesetzt, die bestimmt sind

— entweder zur Verwendung beim Bau von Flugzeugen solcher Typen, deren Herstellungsprogramm am 1. Januar 1973 das Stadium der ersten Probeflüge überschritten hat und deren Leergewicht 15 000 kg überschreitet

— oder zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis einschließlich 15 000 kg.

Diese Zollaussetzungsbestimmungen treten am 31. Dezember 1973 außer Kraft, mit Ausnahme der für den Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg geltenden Bestimmungen, die bis zum 31. Dezember 1974 gelten.

Die Kommission hat auf Anregung des Rates (siehe die Erklärung im Anhang zu dem Bericht über die Sitzung vom 19. Dezember 1972) die zur Zeit auf dem Gebiet der Instandhaltung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen geltenden Bestimmungen einer eingehenden Prüfung unterzogen, um der neuen Lage Rechnung zu tragen, die sich aus der Erweiterung der Gemeinschaft und allgemein aus der Fortentwicklung der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie ergeben hat. Sie beabsichtigt ferner, demnächst die für den Bau von Luftfahrzeugen geltenden Bestimmungen zu prüfen.

Eine Analyse des vorliegenden Verordnungsentwurfs ergibt folgendes:

a) Da die zur Zeit geltenden Bestimmungen für Waren, die beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 Kg verwendet werden sollen, erst am 31. Dezember 1974 außer Kraft treten, sind bei ihnen nur Detailänderungen aus rein technischen Gründen vorgenommen worden.

b) Vollständig neu gefaßt wurde hingegen die Liste der gegenwärtig unter Zollbefreiung zugelassenen Waren, die zum Zweck der Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg eingeführt werden. Die neue Liste berücksichtigt die Produktionskapazitäten der gemeinschaftlichen Industrie. Sie bewahrt den Flugzeugverwendern weitreichende Möglichkeiten, sich unter Inanspruchnahme der Vergünstigung der vollständigen Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs mit Drittlandserzeugnissen zu versorgen, soweit diese Flugzeuge nicht in der Gemeinschaft hergestellt sind oder soweit, bei in der Gemeinschaft hergestellten Flugzeugen, für ihren Bau ein erheblicher Anteil an Drittlandswaren erforderlich war. In den anderen Fällen ist die Zollfreiheit auf das für die Instandhaltung und Instandsetzung bestimmter Flugzeugtypen unbedingt erforderliche Maß begrenzt, um der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer Zulieferindustrien nicht zu schaden.

c) Die zur Zeit geltenden Zollaussetzungsbestimmungen für bestimmte Waren, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis zu einschließlich 15 000 kg bestimmt sind, werden mit einigen Änderungen verlängert.

d) Um für die gemeinschaftlichen Hersteller von in der Luftfahrt verwendeten Waren die gleichen günstigen Produktionsbedingungen wie die ihrer Drittlands-Konkurrenten zu schaffen, hält es die Kommission für wünschenswert, die vorgesehenen Zollaussetzungen für zum Bau, zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmte Waren auch auf die für die Herstellung dieser Waren erforderlichen Einzelteile auszudehnen. Dies ist Gegenstand von Artikel 4 des Entwurfs.

Da sich die gemeinschaftliche Luftfahrtindustrie in rascher Entwicklung befindet, scheint es im übrigen notwendig zu sein, die genannten Tarifbestimmungen ständig an diese Entwicklung anzupassen, um so den technischen Möglichkeiten dieser Industrie Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund sollen die durch diese Verordnung vorgesehenen Zollbefreiungen auf eine relativ kurze Zeitspanne (ein Jahr) beschränkt werden, unbeschadet jedoch, soweit erforderlich, ihrer Verlängerung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 28 des EWG-Vertrages und erfordert weder die Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch die des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Um es den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Verordnung bestmöglich anzuwenden, wäre es äußerst wünschenswert, wenn der Rat sie vor dem 1. November 1973 erließe.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 39